

B e s c h l u ß

In Sachen

der Firma K [REDACTED] Feinstrumpffabrik Leon G [REDACTED],
Offene Handelsgesellschaft, K [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma T [REDACTED]-F [REDACTED] und A [REDACTED] GmbH., ver-
treten durch ihren Geschäftsführer Werner Z [REDACTED] in D [REDACTED]
[REDACTED], D [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 13. Mai 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Dr. Heimann-Frosien, Erbel und Hubert Meyer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe, 5.
Zivilsenat in Freiburg vom 15. Januar 1963 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu
tragen.

G r ü n d e :

Das Rechtsmittel ist statthaft sowie frist- und formgerecht eingelegt. Ihm ist jedoch der Erfolg zu versagen.

I.

Die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin haben dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten eine abgekürzte Ausfertigung des Urteils am 21. November 1962 gemäß dem § 198 ZPO zugestellt.

Zwar ist das Empfangsbekenntnis des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ungenau. Er hat bescheinigt, eine beglaubigte Abschrift des Urteils erhalten zu haben, während es sich in Wirklichkeit um eine Ausfertigung handelte. Dadurch wird aber die Wirksamkeit der Zustellung nicht beeinträchtigt (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Februar 1963 I a ZR 112/63).

Die am 24. Dezember 1962 eingelegte Berufung war also verspätet.

II.

Das Oberlandesgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt, weil den Verkehrsanwalt der Beklagten, Rechtsanwalt H. [REDACTED] in H. [REDACTED], ein Verschulden an der Versäumung der Frist treffe.

Dem ist zuzustimmen.

3. Der Verkehrsanwalt ist, soweit er ermächtigt ist, im Namen seines Auftraggebers zu handeln, dessen Vertre-

ter i.S. des § 232 Abs. 2 ZPO (RGZ 115, 71, 73; BGH NJW 1951, 111; LM 232 ZPO Nr. 6). Eine solche Ermächtigung hatte Rechtsanwalt H. Das folgt schon daraus, daß er für die Beklagte den Auftrag zur Berufungseinlegung erteilen sollte.

2. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hatte Rechtsanwalt M. mit Schreiben vom 22. November 1962 mitgeteilt, daß das Urteil am 20. November 1962 zugestellt worden sei. Darauf verfügte Rechtsanwalt H. die Eintragung einer Genaufrist zum 20. Dezember 1962 und die alsbaldige Vorlage der Akten an ihn. Infolge eines Versehens trug die Büroangestellte N. nur eine gewöhnliche, keine Genaufrist ein.

Die Akten wurden Rechtsanwalt H. in der Folgezeit mit verschiedenen Eingängen vorgelegt. Er kam aber infolge starker Zunahme der Geschäfte nicht zur Bearbeitung und ließ sie bei sich liegen. Sein Büro wies ihn am 20. Dezember auch nicht auf den Ablauf hin, da keine Genaufrist notiert war.

Es kann dahinstehen, ob der Beklagten die Folgen anzurechnen sind, die durch die unrichtige Eintragung der Frist entstanden sind. Denn in jedem Falle trifft Rechtsanwalt H. ein Verschulden an der Versäumung, wie das Oberlandesgericht zutreffend angenommen hat.

Auch von einem vielbeschäftigten Rechtsanwalt muß verlangt werden, daß er die ihm vorgelegten Akten darauf nachprüft, ob nicht eine baldige Bearbeitung notwendig ist (BGH NJW 1961, 1812; VersR 1963, 287; MDR 1958, 225). Das gilt insbesondere dann, wenn er, wie hier, 2 bis 3 Wochen Zeit dazu hat. Er darf sich nicht allein darauf



verlassen, daß er von seinem Büro noch besonders auf die Eilbedürftigkeit hingewiesen wird, wenn es ihm die Akten bereits übergeben hat. Dabei ist zusätzlich zu beachten, daß Rechtsanwalt H. [REDACTED] durch mehrere Eingänge an die Notwendigkeit einer baldigen Erledigung erinnert worden ist.

Unter solchen Umständen ist sein Verschulden an der Fristversäumung zu bejahen. Die Beschwerde ist daher mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer